

am Ende der Urkunde steht, sondern zwischen dem Contexte und dem Datum. Man wird vielmehr sich fragen müssen, ob denn auch schon im ersten Jahrhunderte der langobardischen Herrschaft in Italien, als das Kanzleiwesen der Könige ebenso wie manche andere Einrichtungen, welche die langobardischen Barbaren, wenn auch in umgestalteter Form, der römischen Civilisation entnahmen, sicherlich noch wenig ausgebildet war, die Subscriptionsformel zum eisernen Bestande der langobardischen Königsurkunde gehörte. Dass ein 'Notar' des Königs Agilulf (nach Paulus und wohl schon nach dessen Quelle) als Gesandter an den Kaiserhof geschickt wurde, ist sicherlich noch kein Beweis dafür, dass die Form der langobardischen Königsurkunde damals schon fertig ausgebildet war und dass man die aus den Urkunden der Spätzeit abgeleiteten Regeln ohne Weiteres auf die Urkunden aus dem ersten Viertel des 7. Jh. anwenden kann.

Ungefähr dasselbe gilt von der Art der Tageszählung, die in unseren drei Urkunden noch die römische Subtractionsmethode ist; diese ist z. B. auch noch in den Gregorbriefen neben der fortlaufenden gebräuchlich; sie findet sich auch in der Inschrift der Honorata in Turin vom J. 622¹, während sie schon in Rodoalds Praecept und nahezu allen späteren Königsurkunden durch die fortlaufende Zählung verdrängt ist².

Allzu weit in dem Glauben an die Unbeweglichkeit der Urkundenform gehen hiesse es auch, wenn man ein Verdachtsmoment in dem Umstande erblicken wollte, dass n. 1 und 3 nicht an das Kloster, sondern an den Abt und dessen Mönche adressiert sind³; wenn man auch zugiebt, dass jenes später die regelmässige Form geworden ist, so darf man doch auch nicht vergessen, dass das Praecept Agilulfs höchstwahrscheinlich überhaupt das erste war, das von einem langobardischen Könige für ein Kloster oder vielmehr für einen Abt ausgestellt wurde, und dass Agilulf, auch wenn er nach allen Regeln diplomatischer Kunst hätte vorgehen wollen, es noch an kein Kloster hätte adressieren können, weil zwar der Abt schon da war, aber — das Kloster eben noch nicht bestand. N. 3 ist dann der ersten Urkunde genau nachgebildet worden.

1) Troya, C. d. n. 292. 2) Vgl. Chroust a. a. O. 58 f. 3) Vgl. ebda. S. 63. — Ebensowenig vermag ich mit Chroust S. 65 in dem Vorkommen einer Arenga (in n. 1 und 3) einen Verdachtsgrund zu erblicken.